

Ausschussvorlage KPA/19/19

Eingegangene Stellungnahmen

zu der schriftlichen Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses

zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen
Schulgesetzes
– Drucks. [19/2081](#) –**

1. Hessischer Rechnungshof	S. 1
2. Vereinigung hessischer Unternehmerverbände	S. 2
3. Ganztagsschulverband	S. 5
4. Kommissariat der Katholischen Bischöfe in Hessen	S. 6
5. Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule	S. 8
6. AG hessischer Industrie- und Handelskammern	S. 9
7. Vereinigung der Schulaufsichtsbeamten in Hessen	S. 10
8. Hessischer Philologenverband	S. 11
9. Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (agah)	S. 12
10. GEW Hessen	S. 15
11. AG der Direktoren an Beruflichen Schulen (AGD)	S. 16
12. Hessischer Landkreistag	S. 18
13. Interessenverband Hessischer Schulleiterinnen und Schulleiter	S. 20
14. Elternbund Hessen	S. 22
15. Deutscher Lehrerverband Hessen	S. 24
16. Bundesvereinigung der Oberstudiendirektoren	S. 25
17. Hessischer Städtetag	S. 27
18. Grundschulverband	S. 32



HESSISCHER
RECHNUNGSHOF

DER PRÄSIDENT

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
Postfach 10 11 08 • 64211 Darmstadt

An den Vorsitzenden des
Kulturpolitischen Ausschusses
Herrn Lothar Quanz
Hessischer Landtag
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Per E-Mail:
m.oeftring@ltg.hessen.de
c.neise@ltg.hessen.de

Aktenzeichen: 05 F06 01 01

Bearbeiter/in: Herr Dr. Mathes
Durchwahl: (0 61 51) 3 81-1 15
E-Mail:
andreas.mathes@rechnungshof.hessen.de
Ihr Zeichen: I A 2.8
Schreiben vom: 29. Juli 2015

Datum: 31. Juli 2015

Schriftliche Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes – Drucksache 19/2081

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Gelegenheit, an der Anhörung zu dem oben genannten Gesetzentwurf teilzunehmen, danke ich Ihnen.

Der Rechnungshof sieht von der Abgabe einer Stellungnahme ab, da der für den Bereich Kultus zuständige Fünfte Senat über keine ausreichenden Prüfungserkenntnisse zu dem im Gesetzentwurf angesprochenen Thema verfügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Walter Wallmann

(Dr. Walter Wallmann)



**VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE**

Stellungnahme

der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände

zum

**„Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein
Gesetz zur Änderung des hessischen Schulgesetzes“**

– Drucks. 19/2081 –

Frankfurt, 7. August 2015

Vorbemerkung

Die Fraktion der FDP hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des hessischen Schulgesetzes in den Landtag eingebracht (LT-Drucks. 19/2081). Der Vorsitzende des Kulturpolitischen Ausschusses (KPA) hat die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU) mit Schreiben vom 29. Juli 2015 zur Stellungnahme aufgefordert, die Grundlage für eine schriftliche Anhörung des KPA sein soll.

Stellungnahme

Analyse

Aus Sicht der VhU weist die regional unterschiedliche Situation – eine teilweise deutlich höhere Anzahl von Anmeldungen als verfügbare Aufnahmekapazitäten für schulische Bildungsgänge, z. B. in den Gymnasien - auf die Notwendigkeit eines Regelungsbedarfs hin. Wenn die Aufnahme in eine Schule trotz vorhandener Schulformei- gnung abgelehnt werden muss, weil die verfügbaren Plätze aus anderen Gründen vergeben werden sollen, bedarf es nachvollziehbarer Entscheidungskriterien, die

- a) eine unbefriedigende regionale Situation verbessern,
- b) Kinder und Jugendliche vor einer aufgrund ihres grundschulischen Leistungs- profils möglichen Erfahrung des schulischen Scheiterns bewahrt,
- c) den Elternwillen hinreichend berücksichtigen und
- d) gleichwohl Ermessensspielraum für eine ganzheitliche Bewertung in Einzelfäl- len zulassen.

Diesen generellen Zielen folgt der Anspruch des vorliegenden Gesetzesentwurfes. Ob dieser Anspruch auch in der Praxis erfüllt wird, lässt sich nur bedingt erkennen, weil die örtlichen Kapazitätsengpässe durch die Neuregelung nicht als solche besei- tigt werden (können).

Bewertung

In Hessen besteht kein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Schule. Gleich- wohl ist das Interesse der Eltern nach Maßgabe des im Schulbedarfsplan Möglichen zu berücksichtigen. Bei einer höheren Nachfrage als dem Angebot an den ge- wünschten Schulplätzen entsteht ein Dilemma der Vergabep Praxis, wenn regionale Vorzüge, der Elternwille und die in der Grundschule festgestellte Eignung in einer Weise gewichtet werden, dass die Empfehlung der abgebenden Grundschule nur noch eine untergeordnete Rolle spielt und problemlos übergangen werden kann. Dies führt zu der empirisch belegten Situation des Scheiterns zahlreicher Schüler be- reits in gymnasialen Bildungsgängen der Sekundarstufe I, während andere Schüler mit einer festgestellten Gymnasialeignung auf eine andere weiterführende Schule wechseln müssen, die weder ihren Wünschen, Neigungen und Interessen entspricht noch räumlich nahe am Wohnort liegt.

Daher sollten

1. Kinder mit einer entsprechenden Empfehlung der abgebenden Grundschule bei der Vergabe der Plätze an weiterführenden Schulen prioritär berücksichtigt werden, wenn dies dem Wunsch der Eltern ebenso wie der Wohnort-Nähe entspricht;
2. Kinder trotz Wohnortnähe und Elternwunsch bei fehlender Befürwortung der Grundschule vor einem zu erwartenden Scheitern der schulischen Biographie möglichst bewahrt werden, wenn ein solches Scheitern nach pädagogischer Einschätzung absehbar wird;
3. eine ganzheitliche Bewertung des Einzelfalls dem Schulträger vorbehalten bleiben.

Aus diesen Gründen folgt die VhU Ihrer steten, vom Schüler ausgehenden Argumentation der Priorisierung passender Anschlüsse und begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf, der die Gewichtung der schulischen Eignungsempfehlung (wieder) anhebt.

Fraglich bleibt jedoch, wie dem Gedanken der inklusiven Beschulung hiermit Rechnung getragen werden kann. Deshalb empfiehlt die VhU eine grundlegende Konzeption gelingender individueller Förderung unter leistbaren wie gesicherten finanziellen Rahmenbedingungen.

Gegebenenfalls sollte mittelfristig geprüft werden, ob das bisherige Procedere und die Parameter der schulischen Eignungsfeststellung und –empfehlung für Eltern (und Kinder) bereits frühzeitig transparenter werden. So könnte man in den grundschulischen Kernfächern an bestimmte Punktzahlen denken, die je nach weiterführendem Bildungsgang als Minimum mit dem Abschluss des vierten Schuljahres zu erreichen sind. Die Entwicklung des einzelnen Kindes ab dem zweiten Schuljahr bis zum Ende der Grundschulzeit könnte dann über eine Spiegelung dieser Mindestinhalte als jeweilige Notenstufe von den Eltern über die Zeugnisse verfolgt und in Eltern-Lehrer-Gesprächen auch begleitet werden. Damit verbunden wäre die Hoffnung, dass im Verlauf eines solchen dreijährigen Prozesses ein in Problemfällen überzogener Ehrgeiz der Eltern hin zu einer Gymnasialaufbahn immer wieder aufgegriffen, reflektiert und damit „entschärft“ würde.

Frankfurt, den 7. August 2015

Volker Fasbender

Jörg E. Feuchthofen



GANZTAGSSCHULVERBAND E.V.

1. Vorsitzender

Rolf Richter

Am Kindergarten 2

65520 Bad Camberg

Tel.: 015228981426; Fax: 032223945391

Email: richter@ganztagsschulverband.de

Hessischer Landtag

Postfach3240

65022 Wiesbaden

Schriftliche Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags

hier: Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes - Drucks. 19/2081 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ganztagesverband e. V. nimmt zum Gesetzentwurf der FDP wie folgt Stellung:

Wir lehnen die vorgeschlagene Gesetzesänderung im §70 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes ab.

Begründung:

1. Der von der FDP vorgeschlagene Gesetzestext widerspricht dem § 1 des HSchG und würde dessen Wirksamkeit beeinträchtigen.
2. Er widerspricht der Grundidee einer inklusiven Schule, die sich der individuellen Förderung jedes einzelnen Schülers bzw. jeder einzelnen Schülerin verpflichtet fühlt.
3. Alle Ganztages Schulen verfolgen diese Grundidee einer besseren individuellen Förderung durch ein erhöhtes Zeitkontingent und eine stärker individualisierte Bildung und Betreuung.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Richter (1. Vorsitzender)

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An den Vorsitzenden des
Kulturpolitischen Ausschusses
Herrn MdL Lothar Quanz
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

11. August 2015
4.3.4.7. / Dr. Mai-Hes

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Sehr geehrter Herr Quanz,
Sehr geehrte Frau Öftring,
Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie herzlichen Dank für die Zusendung des o.g. Gesetzesentwurfes und Ihre freundliche Einladung zu einer Stellungnahme. Das Anliegen, bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in nach der Grundschule weiterführende Schulen, insbesondere in Gymnasien, auch die Schullaufbahnpflicht der Grundschule als ein Entscheidungskriterium mit zu berücksichtigen, halten wir nicht nur im Hinblick auf die aktuellen Fälle in der Stadt Frankfurt am Main, sondern auch grundsätzlich für nachvollziehbar.

Die Grundschulempfehlungen werden mit großer Sorgfalt und hohem Verantwortungsbewusstsein erstellt. Ihre hohe Validität ist in verschiedenen Untersuchungen immer wieder bestätigt worden. Dennoch ist dem Willen der Eltern die letzte Entscheidung über den Bildungsgang ihres Kindes anvertraut. Diese Entscheidung kann sich jedoch nur auf einen bestimmten Bildungsgang, nicht aber auf den Besuch einer bestimmten Schule richten.

Das Hessische Schulgesetz, § 70 Abs. 3, sieht für die Entscheidung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an einer bestimmten Schule die Kriterien Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, soziale Umstände oder den Wunsch der Eltern nach einer bestimmten Sprachenfolge oder einem anderen besonderen Schwerpunkt vor. Wenn in diesen Kriterienkatalog für die Entscheidung über die Aufnahme in eine nach der

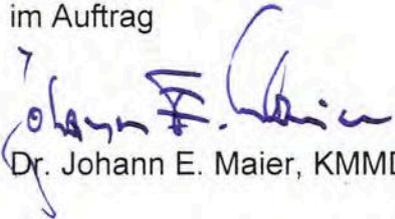
Grundschule weiterführende Schule auch die Empfehlung der abgebenden Grundschule zur schulischen Laufbahn eines Kindes mit aufgenommen wird, halten wir dies für sinnvoll.

Bei allen Entscheidungen sollte das Wohl des Kindes im Mittelpunkt stehen. Die Empfehlung der Grundschule kann hier ein weiteres, aber nicht immer das leitende Entscheidungskriterium sein.

In der sorgfältigen Abwägung und Gewichtung aller gleichberechtigten Kriterien sollte dann eine verantwortungsvolle und sorgfältige Entscheidung zum Wohl des Kindes gesucht werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Dr. Johann E. Maier, KMMD

Herrn
Vorsitzenden des Kulturpolitischen Ausschusses
des Hessischen Landtags
Lothar Quanz
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

-über Email-

31.08.2015

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion
Drucksache 19/2081**

Sehr geehrter Herr Quanz,

die GGG Hessen lehnt die angestrebte Gesetzesänderung ab.

Begründung:

- Für den Bildungsgang Gymnasium stehen insgesamt genügend Schulplätze zur Verfügung. Die Integrierten Gesamtschulen sind hierbei keineswegs Schulen der zweiten Wahl, die man Eltern und Schülern nicht zumuten kann. Vielmehr bieten gerade integrierte Gesamtschulen die Chance auf eine Verbesserung der erreichbaren Abschlüsse. Hier werden nachgewiesenermaßen die Grundschulprognosen regelmäßig übertroffen, während auf Gymnasien nahezu die Hälfte der Bildungskarrieren nicht geradlinig verläuft. Aufgrund der praktizierten individuellen Förderung in integrierten Gesamtschulen sind gerade diese die „... begabungsgerechten Schulen...“ und keineswegs das gegliederte Schulsystem.
- Integrierte Gesamtschulen sind darauf angewiesen, dass ihre Schülerklientel aus verschiedenen Leistungsbereichen zusammengesetzt ist. Hierzu gehören notwendiger Weise auch Schülerinnen und Schüler aus den oberen Leistungsbereichen. Eine Spiegelung der Grundschulzusammensetzung in den Gesamtschulklassen ist hierzu anzustreben.

Mit den besten Grüßen

Im Auftrag des Landesvorstands

E. Weitalla
Landesvorsitzender



Arbeitsgemeinschaft
Hessen

Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern | 60284 Frankfurt

Hessischer Landtag
Frau Öfftring
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
I A 2.8, 29.07.2015

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
ARGE-KG 2

Telefon
06151 871-279
Kirsten Rowedder

Frankfurt am Main
31.08.2015

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes – Drucks. 19/2081

Sehr geehrte Frau Öfftring,

die IHK Arbeitsgemeinschaft bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Die hessischen IHKs geben immer dann eine Stellungnahme zu Gesetzvorhaben ab, wenn die Wirtschaft von den Änderungen oder Vorhaben betroffen ist.

Im Bildungsbereich sind dies vor allem Themenfelder, die in den Bereich Fachkräfte und Fachkräftesicherung fallen. Hierzu zählen z.B. die verschiedenen Aspekte der Berufs- und Studienorientierung oder der Aus- und Weiterbildung. Die im Gesetzentwurf thematisierte Fragestellung ordnen wir nicht diesen Themenfeldern zu. Deshalb sehen wir von einer Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf ab.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft hessischer
Industrie- und Handelskammern

Matthias Gräßle
Geschäftsführer

Industrie- und Handelskammer Darmstadt
Federführung Schule

Kirsten Rowedder
Federführerin

**Stellungnahme der Vereinigung der Schulaufsichtsbeamten in Hessen zum
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des
Hessischen Schulgesetzes – Drucks. 19/2081-**

1. Aus unserer Sicht kann die Regelung so nicht getroffen werden, wie die FDP das vorschlägt, dass nur im Falle von Kapazitätsengpässen die Eignung eine Rolle spielt. Entweder wird der Besuch der weiterführenden Schulen grundsätzlich an die Eignung geknüpft und der Elternwille findet keine Berücksichtigung oder der Elternwille ist letztendlich entscheidend, dann muss er das grundsätzlich sein und nicht nur im Fall von Kapazitätsengpässen.

2. Wie bereits durch den Beschluss des VG Wiesbaden erwähnt - Zitat wörtlich: „Nicht zu beanstanden ist ferner, dass die Verteilungskonferenz außerdem beschloss, die Eignungsempfehlung solle kein Auswahlkriterium sein. Ein „ranking“ der Zeugnisse von Grundschulen und der Grundschulen ist nicht geboten.“ Dies untermauert o.a. Pkt. 1.



Hessischer Philologenverband • Schlichterstraße 18 • 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag
- Kulturpolitischer Ausschuss –
Schlossplatz 1 – 3

65183 Wiesbaden

06. September 2015

**Stellungnahme des Hessischen Philologenverbandes (HPHV)
zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen
Schulgesetzes - Drucks. 19/2081 –**

Der Hessische Philologenverband begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf und stimmt ihm inhaltlich sowie in seiner Begründung ohne Einschränkung zu.

Dr. Knud Dittmann
Vorsitzender

Hessischer Philologenverband e.V.

Geschäftsstelle
Schlichterstraße 18
65185 Wiesbaden
Tel.: 06 11 / 30 74 45
Fax: 06 11 / 37 69 05

Internet: www.hphv.de
Kontakt: E-Mail: hphv@gno.de
Bürozeiten
Mo. – Do. 8⁰⁰ – 16⁰⁰ Uhr
Fr. 8⁰⁰ – 15⁰⁰ Uhr

Geschäftsführer/Justitiar

RA Stephan F. Dietz

Sprechzeiten
Di. – Do. 9⁰⁰ – 15⁰⁰ Uhr

1. Vorsitzender

Dr. Knud Dittmann

Gewerkschaft der Gymnasiallehrer im
Deutschen Beamtenbund, Landesbund Hessen (dbb)
Landesverband im Deutschen Philologenverband (DPhV)
Mitglied im Deutschen Lehrerverband Hessen (DLH)

agah • Kaiser-Friedrich-Ring 31 • 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Arbeitsgemeinschaft der
Ausländerbeiräte Hessen -
Landesausländerbeirat

Geschäftsstelle:
Kaiser-Friedrich-Ring 31
65185 Wiesbaden
Tel: 0611/ 98 99 5-0
Fax: 0611/ 98 99 5-18
agah@agah-hessen.de
www.agah-hessen.de

Wiesbaden, den 07. September 2015

Schriftliche Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes – Drucks. 19/2081 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Quanz,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 29.07.2015 und möchten uns zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes gerne äußern.

Eltern haben einen Anspruch darauf, dass ihr Kind den gewünschten Bildungsgang erhält. Dieser Anspruch umfasst allerdings nicht den Zugang auf eine bestimmte Schule. Zur Zeit bestimmen über die Aufnahme an Gymnasien die Schulleiter_innen.

§ 70 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz enthält eine Aufzählung der Aufnahmekriterien an Schulen.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme sind demnach vorrangig die Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen,

1. die an ihrem Wohnort oder in dessen Umgebung keine angemessene schulische Ausbildungsmöglichkeit haben oder
2. die aufgrund der Verkehrsverhältnisse die für sie in Betracht kommende Schule nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreichen können oder
3. bei denen besondere soziale Umstände vorliegen oder
4. deren Eltern eine bestimmte Sprachenfolge oder den Besuch einer Schule mit einem vom Kultusministerium bestätigten besonderen Schwerpunkt wünschen.

Bankverbindung:
Santander Bank Wiesbaden
Konto 103 197 3100
BLZ 500 333 00

Die Noten fließen in das Aufnahmeverfahren jedoch nicht ein.

Eine Änderung des § 70 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz dahin gehend, dass in die Aufzählung der Entscheidungskriterien die Empfehlung der Grundschule für den gewählten Bildungsgang aufgenommen werden und damit letztlich die Noten zählen, würde die bisherige Vorgehensweise erheblich verändern. Obschon die Änderung im Sinne einer Koordinierung der Schülerzahlen erscheint, könnten dadurch ausländische Schüler_innen oder solche mit Migrationshintergrund stärker oder anders betroffen werden.

Diese Frage ist für uns von besonderer Bedeutung.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Aufnahmeregelung, die die Empfehlung der Grundschule bzw. den Notendurchschnitt einbezieht, Schüler_innen einem Wettbewerb aussetzt, der den bereits bestehenden Druck bezüglich der eigentlichen Empfehlung für den weiterführenden Bildungsgang noch übersteigt.

Selbst bei einer Entscheidungserheblichkeit des Notendurchschnitts könnte dennoch vielfach nicht die Aufnahme in die gewünschte Schule erreicht werden. Auf besonders begehrten Schulen bestünden allerdings für Kinder mit „Bestnoten“ bessere Aussichten, einen Platz zu erhalten. Dies würde zu einem erheblichen Konkurrenzkampf zwischen den Schüler_innen führen bzw. dazu beitragen.

Dies lässt aber die Situation von Seiteneinsteigern, die oftmals noch Nachförderung oder Intensivkurse in der deutschen Sprache benötigen, außer Acht. Vielmehr ist zu bedenken, dass ausländische Schüler_innen, die im Zeitpunkt des Übergangs in die weiterführende Schule noch nicht ausreichend mit der deutschen Sprache vertraut sind, nicht „konkurrenzfähig“ in diesem Sinn sind. Es wäre fraglich, ob in diesen Fällen Chancengleichheit besteht.

Es ist zwar grundsätzlich geregelt, dass auf sprachlich bedingte Defizite Rücksicht zu nehmen ist, wenn die deutsche Sprache noch nicht vollständig beherrscht wird. Die Defizite wirken sich aber dennoch auf die Noten aus: Die Seiteneinsteiger_innen müssen sich mit der deutschen Sprache als Fremdsprache vertraut machen. Dies hat Auswirkungen auf ihre Leistungen. Zudem sind die Beurteilungen nicht unmittelbar vergleichbar und eine Prognose, ob das Gymnasium langfristig betrachtet erfolgreich abgeschlossen werden kann, ist in dieser Situation noch nicht abschließend möglich.

Schüler_innen aus zugewanderten Familien stünden im Ergebnis höheren Hürden gegenüber, zu Gymnasien und bevorzugten Schulen Zugang zu finden.

Ob das grundsätzliche Anliegen des gerechten Zugangs zu schulischer Bildung, also mehr Bildungsgerechtigkeit insgesamt, bei einer Aufnahme des Notendurchschnitts als Aufnahmekriterium verwirklicht werden kann, scheint daher sehr fraglich.

Auch andere Faktoren wirken sich aus:

Seit 2009 stieg die Anzahl der Asylbewerber/-innen – nach einem Rückgang in den Jahren zuvor - kontinuierlich wieder an. Ende 2014 erhielten in Hessen gut 26 600 Personen Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Gut ein Drittel der Antragsteller/-innen entfiel auf die 25- bis unter 40-Jährigen und ein Viertel der Empfänger/-innen war noch minderjährig. Für das Jahr 2015 werden 55.000 Flüchtlinge erwartet. Dann wären insgesamt ca. 13.757 Personen minderjährig.

Ende 2014 waren Asylsuchende ganz überwiegend Bewerber/-innen mit einer Aufenthaltsgestattung (83 Prozent) gegenüber geduldeten Asylbewerber/-innen (zehn Prozent). Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind schulpflichtig, wenn sie einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind.

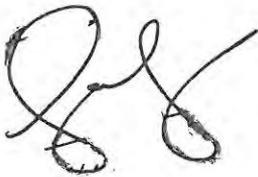
Aufgabe von Schule und Lehrkräften muss es sein, Kinder individuell zu fördern. Es sollte auf die Probleme derjenigen Kinder, die nur geringe Kompetenzen in der deutschen Sprache aufweisen, Rücksicht genommen werden.

Schule und Bildung stellen für alle Kinder und Jugendlichen einen entscheidenden Baustein in ihrer Entwicklung und Sozialisation dar. Schule und Bildung haben heute mehr denn je Einfluss auf den individuellen Lebensweg und die Teilhabe am späteren gesellschaftlichen Leben. Schule als Ort des Lernens, der Begegnung, des Miteinanders, der Freude aber auch der Schwierigkeiten und Probleme ist gesellschaftliche Realität. Dazu gehört jedoch auch die ernüchternde Erkenntnis, dass Vieles nicht „rund läuft“. Der Bildungserfolg sollte aber von externen Faktoren wie der wirtschaftlichen Situation der Eltern nicht bestimmt oder vorgegeben werden.

Letztlich wird zum einen der Elternwunsch, aber auch die Selbstständigkeit und Selbstverwaltung der Schulen, die ihr eigenes pädagogisches Konzept entwickeln den Unterricht und seine Organisation selbstständig planen und gestalten sollen, von einer Änderung des § 70 Abs. 3 Hessisches tangiert.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung finden würden.

Mit freundlichen Grüßen



Enis Gülegen
Vorsitzender

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt // Zimmerweg 12 • 60325 Frankfurt

Stellungnahme der GEW Hessen zur schriftlichen Anhörung des Landtags Hier: Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes – Drucks. 19/2081

Die GEW Hessen bewertet den Gesetzentwurf der FDP zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes als Schritt in eine völlig falsche Richtung.

Das Schlagwort „vom Kind aus denken“ ist heute in aller Munde. Vom Kind aus denken, heißt aber einem Kind zu jeder Zeit die Chance zu geben, sich entwickeln zu können und den bestmöglichen Schulabschluss mit guter Förderung und Unterstützung zu bekommen. Dieses spricht für kleine Klassen, Unterricht in Doppelbesetzungen, Ganztagschulen und vor allem gegen eine frühzeitige Selektion, wie sie der FDP Entwurf in noch verschärfterer Form als bisher vorsieht.

Der von der FDP vorgeschlagene Weg wird im Gegenteil dazu führen, bereits den Kindern im Grundschulalter noch mehr Prüfungsstress abzuverlangen, da von dieser „Grundschulempfehlung“ nicht nur ihr weiterer Bildungsweg, sondern auch der konkrete Schulweg abhängen wird. Die gesamte vierte Klasse wird bereits heute sehr stark von dem Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule bestimmt. Das würde dann noch weiter vorne beginnen und statt Kinder zu fördern, besteht die Gefahr, dass Eltern einfordern, sich im Unterricht noch stärker an vermeintlichen Kriterien für eine Gymnasialempfehlung auszurichten. Das halten wir für nicht sinnvoll.

Die Anzahl der Kinder, die in der Jahrgangsstufe 5 und 6 bereits das Gymnasium verlassen müssen, ist zum Beispiel in der Stadt Frankfurt erschreckend hoch. Das sind übrigens weitgehend nicht die Kinder, die keine Gymnasialempfehlung hatten, sondern eher im Gegenteil: ein erheblicher Teil der Kinder, die nach der Jahrgangsstufe 6 das Gymnasium in Frankfurt verlassen mussten, hatten eine Gymnasialempfehlung. Für viele Kinder gehen mit dem vermeintlichen „Abstieg“ auch psychische Probleme und Versagensängste einher. Nicht zuletzt aus diesen Gründen sind im Schulentwicklungsplan der Stadt Frankfurt Maßnahmen aufgeführt, diese Schülerinnen und Schüler sozialpädagogisch zu begleiten und möglichst „den Abstieg“ zu verhindern.

Aus Sicht der GEW stellen Integrierte Gesamtschulen die beste Möglichkeit dar, diese Situation zu verhindern, und bieten selbstverständlich auch den gymnasialen Bildungsgang an. Der Ausbau bzw. Neubau der Integrierten Gesamtschulen wohnortnah ist aus unserer Sicht der richtige Weg.

Aus der Begründung der FDP für ihren Antrag ist uns auch nicht ersichtlich, warum dann der Elternwille außer Kraft gesetzt werden soll, wenn Plätze knapp sind, und wer diese „Knappheit“ feststellen soll. Wir möchten im Übrigen darauf hinweisen, dass auch viele Integrierte Gesamtschulen in Frankfurt längst nicht alle Kinder aufnehmen konnten, die diese Schulen besuchen wollten. Wie soll denn nach Ansicht der FDP für diese Schulen verfahren werden?

Das macht aus unserer Sicht noch einmal deutlich, dass der Gesetzentwurf der FDP keine Lösung für die angesprochene Problemlage bietet, sondern vielmehr nur die soziale Selektivität des hessischen Schulwesens weiter verstärkt.

Arbeits-Gemeinschaft der Direktorinnen und Direktoren an den beruflichen Schulen und den Studienseminaren für die beruflichen Schulen in Hessen

AGD c/o Friedrich-Feld-Schule Georg-Schlosser-Str. 20 35390 Gießen

Hessischer Landtag
Herrn Vorsitzenden des Kulturpolitischen Ausschusses
Schlossplatz 1-3
35183 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, unsere Nachricht vom Gießen
10.09.2015

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes – Drucks. 19/2081

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Quanz,

zunächst möchten wir Ihnen für die Übermittlung der vorgenannten Unterlagen danken und dafür, dass die Arbeitsgemeinschaft der Direktoren an Beruflichen Schulen zu diesem Themengebiet Stellung beziehen kann.

Wir erlauben uns, dies wie folgt zu tun:

- Die Alternative zur Errichtung neuer, grundständiger Gymnasien sehen wir als nicht notwendig an, da der dort angestrebte Bildungsabschluss der allgemeinen Hochschulreife auch an Beruflichen Gymnasien erreicht werden kann.
- Die Beruflichen Gymnasien haben landesweit noch Kapazitäten, insbesondere in der Stadt Frankfurt, so dass personelle und räumliche Ressourcen sowohl von Seiten des Landes als auch von Schulträgerseite kostenneutral genutzt werden können.
- Um diese Kapazitäten nutzen zu können bedarf es lediglich regional stark verzahnter Bildungsketten (Schulverbünde), so z. B. Grundschulen – IGS –Berufliches Gymnasium.
- Letzteres wiederum bedingt eine frühzeitige Informationspolitik für die Eltern von Grundschulern, um die Durchlässigkeit des hessischen Schulsystems aufzuzeigen und damit auch die Möglichkeit, dass die allgemeine Hochschulreife in Beruflichen Gymnasien erworben werden kann.
- Aus unserer Sicht und aus unseren Erfahrungen in der Kooperation mit den Kammern – Industrie und Handwerk – steht der Gesetzesentwurf der FDP völlig konträr zu deren Forderungen, nämlich die Implementierung beruflicher Bildung in den schulischen Werdegang aller Schülerinnen und Schüler, die die Verordnung für das allgemeinbildende Gymnasium nicht vorsieht, welches aber natürliche Säule jedes Beruflichen Gymnasiums ist.

Sie finden unsere Position hier in aller Kürze dargestellt, für detailliertere Ausführungen und Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Die Ersteller der Stellungnahme:

gez. Dr. Ulla Carina Reitz, Schulleiterin der Wilhelm-Knapp-Schule in Weilburg und Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Direktoren an Beruflichen Gymnasien

gez. Heinz Metternich, Schulleiter der Peter-Paul-Cahensly Schule in Limburg

gez. Peter Selesnew, Schulleiter der Feldbergschule in Oberursel

Mit freundlichen Grüßen



A. Greilich
Schulleiterin
Vorsitzende der AGD



Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
z.Hd. der Geschäftsführerin
Frau Michaela Öftring
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99
e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de
Datum: 10.09.2015
Az. : Wo/re 200.02

Schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes, LT-Drs. 19/2081

Ihr Schreiben vom 29.7.2015, Az. IA 2.8
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für ihr oben genanntes Schreiben, mit dem Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes – LT-Drs. 19/2081 gegeben haben.

Auf Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Der Gesetzentwurf wird abgelehnt.

Dieser sieht vor, dass bei Schulen mit Kapazitätsfestsetzungen neben den bereits in § 70 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz (HSchG) genannten Kriterien (Wohnort, Verkehrsverhältnisse, soziale Umstände, Sprachenfolge und besonderer Schwerpunkt der Schule) vorrangig auch Schülerinnen und Schüler aufzunehmen sind, bei denen die Grundschule die Eignung für den gewählten Bildungsgang nach § 77 Abs. 3 festgestellt und die Aufnahme empfohlen hat.

Zur Begründung der Ablehnung werden dem Verband eine Reihe von Argumenten vorgetragen. So wird beispielsweise vorgebracht, einer solchen Vorrangstellung für die Laufbahnempfehlung könne deshalb nicht zugestimmt werden, weil dies voraussichtlich dazu führe, dass Schulen mit Kapazitätsfestsetzungen die Schüler mit der entsprechenden Laufbahnempfehlung auswählen könnten und andere Schulen, bei denen die Kapazität nicht überschritten wird, überproportional viele Kinder ohne eine entsprechende Empfehlung aufnehmen müssten. So würde es zu einer Ungleichverteilung kommen.

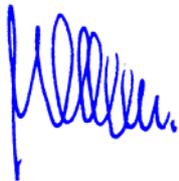
Zudem würde dies bedeuten, dass Schüler mit Laufbahnempfehlung ggf. kürzere Schulwege hätten gegenüber den Schülern ohne Laufbahnempfehlung. Für den Schulträger könnte dies außerdem zusätzliche Schülerbeförderungskosten bedeuten, wenn die nächstgelegene Schule zu Fuß erreicht werden könnte, aber den Schüler nicht aufnimmt. Außerdem würde diese Regelung z.T. mit den übrigen Kriterien für die Schülersauswahl kollidieren. Es würde sich z.B. die Frage stellen, ob die Wohnortnähe oder die Laufbahnempfehlung innerhalb der Auswahlkriterien vorrangig zu berücksichtigen wäre.

Darüber hinaus wird problematisiert, dass bei Überschreitung der Aufnahmekapazitäten gegebenenfalls zusätzlicher Raum zur Verfügung gestellt werden müsste - mit entsprechenden Kostenfolgen für den Schulträger.

Eine Reihe von Kreisen berichten zwar aus der Praxis, dass in den letzten Jahren immer wieder Schülerinnen und Schüler von einer Integrierten Gesamtschule aus Kapazitätsgründen abgelehnt werden mussten. In Abstimmung zwischen Schule, Staatlichem Schulamt und Schulträger seien die Kriterien für die Schülersauswahl jedoch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen in § 70 Abs. 3 HSchG festgelegt worden. Dieses Verfahren habe sich bewährt. In allen Fällen habe die Möglichkeit bestanden, den Zweitwunsch der Eltern zu erfüllen. Insbesondere auch vor dem Hintergrund des erwarteten Rückgangs der Schülerzahlen ergebe sich deshalb kein Bedarf für die seitens der FDP vorgeschlagene Regelung.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Lorenz Wobbe
Referatsleiter



An den Vorsitzenden
des kulturpolitischen Ausschusses
Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Bruchköbel, den 10.09.2015

Stellungnahme des IHS zur Schriftlichen Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages – hier: Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes – Drucks. 19/2081 -

Sehr geehrter Herr Quanz, sehr geehrte Frau Öfftring,

der IHS, der Interessenverband Hessischer Schulleiterinnen und Schulleiter, bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des HSG – Drucks. 19/2081 - schriftlich Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich begrüßen wir den vorliegenden Gesetzentwurf, da die in der Begründung (Seite 2) dargestellte prekäre Situation in Frankfurt kein Einzelphänomen ist. Diesen Problemlagen wirksam zu begegnen ist, wie im Weiteren dargestellt, eine der vornehmlichen Aufgaben des Schulträgers und der Lenkungskonferenzen der entsprechenden schulfachlichen Gremien.

Die Situation, dass Schülerinnen und Schüler ohne eine entsprechende Grundschulempfehlung eine bevorzugende Schulaufnahme erhalten, Schülerinnen und Schülern mit einer entsprechenden Qualifikation hingegen abgelehnt werden, lässt sich unserer Ansicht nach öffentlich eigentlich nicht vertreten. Das gilt für alle angewählten Schulformen.

Im vorliegenden Gesetzentwurf sehen wir zwei grundsätzliche Vorteile:

1. Er stärkt das Urteil der Grundschullehrkräfte, das in den Lenkungskonferenzen bislang nur eine marginale oder gar keine Rolle gespielt hat.
2. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Grundschulempfehlung als ein Muss-Kriterium anzuwenden und schafft somit in den künftigen Lenkungsprozessen einen verbindlichen Parameter und somit eine öffentlich vertretbare Klarheit.

Darüber hinaus geben wir zu bedenken, dass das gesamte Übergangsverfahren, von der Jahrgangsstufe 4 in die Jahrgangsstufe 5, bei einer gymnasialen Übergangsquote von 57%+, grundsätzlich neu zu überdenken ist. Im Kontext der aktuellen Flüchtlingsdebatte werden sich die dargestellten Trends möglicherweise künftig noch verschärfen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Doebel

IHS-Landesvorsitzender

elternbund hessen • Postfach 18 01 64, 60082 Frankfurt •

An den
 Kulturpolitischen Ausschuss des
 Hessischen Landtags

Per E-Mail

10. Sep. 2015

Stellungnahme des Elternbund Hessen zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des hessischen Schulgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der elternbund hessen e. V. lehnt den o. g. Gesetzentwurf der FDP-Fraktion im hessischen Landtag ab.

Wir haben ihn mit Interesse zur Kenntnis genommen und bewerten ihn als einen Schnellschuss, der keines der genannten Probleme löst. Vielmehr schafft er ein neues, da nicht ersichtlich ist, ob die Schulempfehlung der Grundschule höher anzusiedeln ist, als das elterliche Wahlrecht, das in §77 (1) festgehalten ist.

Der Gesetzentwurf stellt keine Lösung für die Betroffenen dar. Vielmehr schafft er ein neues Kriterium, welches sich im direkten Widerspruch zu anderen Kriterien befindet. Die geplante Gesetzesänderung hilft den Betroffenen nicht weiter, sondern sät Unfrieden in den Schulgemeinden.

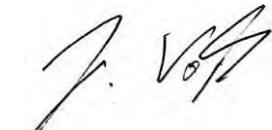
Erstaunlich ist die implizite Abwertung des gymnasialen Bildungsganges an jedweder Form der Gesamtschule. Hier scheint die Ideologie des „begabungsgerechten gegliederten Schulsystems“ obsiegen zu müssen.

Inwiefern die Eignung nur eine untergeordnete Rolle spiele, ergibt sich weder aus dem Antrag noch aus der Begründung. Er wird behauptet, aber nicht belegt. Vielmehr ist eine

Erweiterung des § 70 Abs. 3 unnötig, da genügend Kriterien genannt sind, nach denen Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern an eine Schule kommen können.

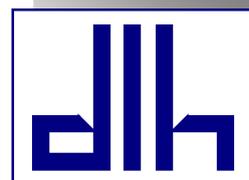
Er beseitigt auch nicht das Problem, das in Frankfurt durch Mängel in der Schulplanung entstanden ist. Die Beseitigung dieser Mängel obliegt dem Schulträger und nicht dem Land Hessen. Dieser Gesetzesentwurf verspricht nur eine vermeintliche Heilung eines Übels, das nur auf kommunaler Ebene gelöst werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Voß

Deutscher Lehrerverband Hessen	
Landesvorsitzende	An den Eichen 8, 34599 Neumental Tel. 06693-1420 Fax 06693-1394
Edith Krippner-Grimme	e-mail: Deutscher-Lehrerverband-Hessen@gmx.de www.dlh-hessen.de



Neumental, den 10.09.2015

An den Vorsitzenden
des Kulturpolitischen Ausschusses
- Herrn Lothar Quanz -

Schlossplatz 1 – 3

65183 Wiesbaden

S t e l l u n g n a h m e

des Deutschen Lehrerverbandes Hessen (dlh) zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
für ein Gesetz zur Änderung des hessischen Schulgesetzes – Drucks. 19/2081

Der dlh bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Er unterstützt den vorliegenden Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

E. Krippner-Grimme

(Edith Krippner-Grimme, Landesvorsitzende)



Gesamtverband der Lehrerinnen und
Lehrer an Beruflichen Schulen in Hessen e.V.



Gewerkschaft der Gymnasiallehrerinnen
und Gymnasiallehrer



Verband der Lehrer Hessen

Bundesvereinigung der Oberstudiendirektoren Landesverband Hessen

Die Vorsitzende
Martin-Niemöller-Schule
Bierstadter Straße 47
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 – 317410
E-Mail: elisabeth.waldorff@wiesbaden.de

Wiesbaden, den 10 . September 2015

Hessisches Kultusministerium
 Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

Stellungnahme der Oberstudiendirektoren (Landesverband Hessen)

Beratungsverfahren

Hier: Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Der Besuch einer weiterführenden Schule setzt gem. § 77 Abs. 2 HSchG eine entsprechenden Eignung des Schülers der Schülerin voraus. Allerdings ist beim Übergang von der Grundschule in einen weiterführende Schule der Elternwille freigegeben, während beim Übergang von der Sek I in die Sek II und von der Sek II in die Universität allein die Abschlüsse entscheiden.

Dieses System ist in sich widersprüchlich und entmachtet die Grundschullehrer/innen, obwohl sie die Eignung ihrer Schüler/innen gut einschätzen können. Die Lehrkräfte der weiterführenden Schulen erhalten indes mehr Einfluss durch das Institut der Querversetzung.

Die Freigabe des Elternwillens pries auch die ehemalige Kultusministerin Frau Henzler (FDP) als wichtige schulpolitische Errungenschaft. Die Freigabe des Elternwillens setzt indes voraus, dass sich die Eltern gut mit dem Schulwesen auskennen und sich genau informieren. Dies ist offensichtlich nicht der Fall, da viele Schüler ohne Eignungsempfehlung (ca. 80 Prozent) ihre Schule wieder verlassen (müssen). Der Abstieg in einen anderen Bildungsgang und nicht der Aufstieg prägen somit den Schulalltag.

In Frankfurt gab es im Frühjahr 2015 einen Engpass bei den Gymnasialplätzen. Rund 10 Prozent der Schüler, die dort ein Gymnasium besuchen wollen, haben keine Eignungsempfehlung. Hätten sie eine andere Schulform (IGS, Realschule) gewählt, wäre dieser Engpass nicht eingetreten. Das hatte zur Folge, dass Schüler/innen mit sehr guten Leistungen im Unterschied zu Schülern ohne Eignungsempfehlung und schlechteren Leistungen nicht das von ihnen gewünschte Gymnasium besuchen können. Aus Sicht der Eltern und Schülern ist diese Entwicklung bedenklich. Jedoch würde es dem Grundsatz der Gleichbehandlung widersprechen, wenn – entsprechend des FDP-Entwurfs - Schüler ohne

Eignungsempfehlung in Frankfurt aufgrund knapper Schulplätze in ihrer Schulwahl eingeschränkt würden im Gegensatz zu Schülern ohne Eignungsempfehlung z. B. in Waldeck-Frankenberg, wo ausreichend Schulplätze vorhanden sind.

Die Situation in Frankfurt sollte indes der Anlass dafür sein, das System der Übergänge grundsätzlich neu zu überdenken und das Eignungsprinzip stärker zu betonen. Denn wir sind an einem Punkt angelangt, an dem allein durch die Abschaffung der Nicht-/ Querversetzung – bei Beibehaltung des Elternwillens – die Gymnasien in kurzer Zeit zu Gesamtschulen umgewandelt werden können, auch wenn sie aufgrund ihrer Bezeichnung einen anderen Anspruch suggerieren.

Elisabeth Waldorff
Vorsitzende



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
An den Vorsitzenden des
Kulturpolitischen Ausschusses
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail: m.oeftring@ltg.hessen.de

Ihre Nachricht vom: 29.07.2015
Ihr Zeichen: I A 2.8

Unser Zeichen: TA 200.02 Oe/In
Durchwahl: (0611) 1702-26
E-Mail: oegel@hess-staedtetag.de

Datum: 10.09.2015
Stellungnahme-Nr. 093-2015

Gesetzentwurf zur Ergänzung des § 70 Abs. 3 HSchuG um Aufnahmekriterium: Eignung für Bildungsgang von Grundschule empfohlen, Drucks. 19/2081

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Quanz,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Geschäftsstelle des Hessischen Städtetags hat den Gesetzentwurf der FDP-Fraktion den Mitgliedern des Schul- und Kulturausschusses sowie den Magistraten der elf Schulträgerstädte mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen gingen lediglich drei (ablehnende) Rückmeldungen ein. Die des Schuldezernates der Stadt Kassel sowie des Schulverwaltungsamtes der Stadt Frankfurt geben wir beiliegend zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Dieter
Direktor

Anlage

Stadtschulamt
40.S3 Ap

Frankfurt, 08.09.2015
Tel: 212-74395
E-Mail: monika.ripperger@stadt-frankfurt.de

An
Hessischer Städtetag
- Geschäftsstelle -

Stellungnahme
Gesetzentwurf zur Ergänzung des § 70 Abs.3 um eine Nr.5 HSchG - Aufnahmekriterium: Eignung für Bildungsgang von Grundschule empfohlen

Zum vorliegenden Gesetzentwurf nehmen wir aus Sicht der Stadt Frankfurt am Main wie folgt Stellung:

Die Bildungsentscheidung der Eltern lässt sich als gestufte Abfolge von Entscheidungen darstellen:

- Wahl des Bildungsgangs
- Wahl der Schulform
- Wahl der konkreten Schule(n)
- Realisierung der Wahl (Bestätigung der konkreten Schule)

Die dritte Stufe ist durch das lokale Schulangebot begrenzt, die vierte Stufe wird erst durch die Entscheidung der Schulleitung der aufnehmenden Schule zum Abschluss gebracht. Dabei treffen die jeweiligen Schulleitungen die Auswahl welche Kinder aufgenommen werden, nach sorgfältiger Abwägung aller Aufnahmekriterien nach eigenem Ermessen. In Abs. 3 des § 70 werden vier vorrangig zu berücksichtigende Kriterien für die Entscheidung benannt. Ein Kritikpunkt der Eltern bei dem Verfahren ist die mangelnde Transparenz bei der Aufnahmeentscheidung. Durch das Hinzunehmen eines weiteren – mit dem Wort „oder“ angefügten – Kriteriums wird jedoch die Transparenz keineswegs erhöht, eher im Gegenteil.

Die abgebende Grundschule spricht kontextabhängig eine Eignungsempfehlung für einen Bildungsgang aus und hat dabei eine Vielzahl von Faktoren, die den künftigen Schulerfolg beeinflussen können, zu berücksichtigen. Die von der Klassenkonferenz abgestimmte Empfehlung berechtigt weder zum Zugang zu einer Schulform oder einer konkreten Schule noch verhindert es ihn, da in Hessen das Elternrecht der freien Wahl des Bildungsgangs gilt. In einem verbindlich festgelegten Beratungsgespräch mit den Eltern über die weitere Bildungskarriere des Kindes begründet die Lehrkraft die Entscheidung.

Auch wenn die Aufnahmeempfehlung letztlich rechtlich folgenlos ist, ist zu erwarten, dass durch die vorgeschlagene explizite Benennung der Eignung und der Aufnahmeempfehlung in Abs. 3 des § 70 in Beratungsgesprächen der Druck von Eltern auf die Lehrkräfte erhöht wird, doch noch eine Aufnahmeempfehlung für den gewünschten Bildungsgang auszusprechen.

Untersuchungen, die die Differenz zwischen Bildungsaspiration und Eignungsempfehlung analysieren, bestätigen immer wieder den Einfluss der sozialen Herkunft auf die Bildungsentscheidung. Vor allem Familien mit höherem kulturellem Kapital können ihre Wahl eher durchsetzen – und zwar unabhängig vom Leistungsstand des Kindes und auch gegen die Eignungsempfehlung der Grundschule – als Familien mit geringerem kulturellem Kapital.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung trägt nichts zur Veränderung dieser Situation bei. Auch ein Gewinn an Transparenz bei der Aufnahmeentscheidung zu ist durch diese Gesetzesänderung keineswegs zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Sauer
Amtsleiterin

Kassel documenta Stadt
Magistrat
Jugend, Schule, Frauen,
Gesundheit

Anne Janz
anne.janz@kassel.de
Telefon 0561 787 1289
Fax 0561 787 2215

Rathaus
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

Hessischer Städtetag
Anita Oegel
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

HSTT			
07. Sep. 2015			
GFD	D	Ce	Ui
Ba	Hm	Ri	Gw

Kassel documenta Stadt

27. August 2015
1 von 2

**Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Ergänzung des § 70 Abs. 3 um eine Nr. 5 HSchuG
Aufnahmekriterium: Eignung für Bildungsgang von Grundschulen empfohlen**

Guten Tag,

das Aufnahmekriterium „Eignung für den Bildungsgang von Grundschulen empfohlen“ im HSchuG halten wir für nicht zielführend.

1. In Hessen gilt grundsätzlich das Wahlrecht der Eltern beim Übergang ihrer Kinder von der Grundstufe in die Sekundarstufe 1. Die Eltern haben die Wahl des Bildungsganges, nicht aber die Wahl der konkreten Schule. In Kassel geben die Eltern einen Erst- und einen Zweitwunsch für eine konkrete Schule an. In der Regel kann entweder dem Erst- oder dem Zweitwunsch entsprochen werden. Für den Fall, dass eine Schule überangewählt ist, gibt es im § 70, Abs. 3 Nr. 1 – 4 Kriterien, die eine justiziable Lenkung durch das Staatliche Schulamt möglich machen.
2. Es gibt Stimmen, die für die Eignung für den Bildungsgang als Kriterium für die Schulwahl sprechen. Dies aber grundsätzlich, und nicht nur für den Fall das eine Schule überangewählt ist. Hintergrund ist die Tatsache, dass immer noch zu viele Kinder in der Sekundarstufe scheitern, weil Sie den Erwartungen des Bildungsganges nicht entsprechen (können). Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen jedoch, dass sich bei einem solchen Verfahren der Druck und der Stress für Kinder und ihre Familien in die Grundschule verlagert und schon von Anfang an höchste Erwartungen an das Kind gestellt werden, weil es ja oft „zum Gymnasium gehen soll“. Hinzu kommt, dass gleiche Bildungschancen frühzeitig erschwert werden. Schon in der Grundschule werden Kinder mit privat finanzierter Nachhilfe und zusätzlichen Förderangeboten unterstützt. Das können sich nicht alle Eltern leisten.

3. Als Kommune, die Bildungsverantwortung übernimmt, die Bildungsgerechtigkeit und gleiche Bildungschancen für alle Kinder und Jugendlichen fördern will, die Heterogenität schätzt und die sich als Modellregion Inklusive Bildung für Diversität in den allgemeinbildenden Schulen einsetzt können wir den Vorschlag des Gesetzentwurfes nicht unterstützen. Sollte die Eignung bei überangewählten Schulen als Kriterium für die Aufnahme herangezogen werden, werden unsere Grundsätze konterkariert. Eine überangewählte Schule kann sich dann die Schülerinnen und Schüler nach Notenschnitt aussuchen. Alle die es nicht schaffen, werden auf die anderen „Restschulen“ verteilt. Das ist in unseren Augen bildungspolitisch der falsche Ansatz.
4. Um Eltern bei der Schulwahl zu unterstützen und damit zu fördern, dass sie für ihr Kind den richtigen Bildungsgang wählen, setzen wir in Kassel auf Transparenz, Information und Beratung. Diesen Weg gehen wir gemeinsam mit dem Staatlichen Schulamt und den Schulen. Heterogenität und eine gute Durchmischung in den Schulen fördert das Lernen aller Schülerinnen und Schüler und stützt den Ansatz, gute, gleiche Bildungschancen für alle Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

Freundliche Grüße



Anne Janz
Stadträtin



Grundschulverband

Landesgruppe Hessen
Steigerwaldweg 3, 63456 Hanau

Hanau, 09.09.2015

Kulturpolitischer Ausschuss des Hessischen Landtags

Schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes – Drucks. 19 / 2081-

Stellungnahme

Die Landesgruppe Hessen im Grundschulverband lehnt den oben genannten Gesetzentwurf ab.

Begründung:

- Ohne die Kompetenz der Grundschulkolleg(inn)en in Frage stellen zu wollen, ist die nach § 77, Abs. 3 von der Klassenkonferenz beschlossene Empfehlung für den gewählten Bildungsgang nur bedingt geeignete Aussagen über den weiteren Schulerfolg zu treffen.
Der frühe Zeitpunkt, zu dem diese Eignung ausgesprochen werden muss, erlaubt vielfach keine tragfähige Prognose.
Der vorliegende Gesetzentwurf verschärft die Selektion, die - bedingt durch ein „begabungsgerechtes gegliedertes Schulsystem“ - ohnehin schon besteht.
- Das in § 77, Abs. 3 dokumentierte Recht der Eltern, ihr Kind auch ohne entsprechende Grundschulempfehlung für den Bildungsgang anzumelden, den sie für richtig halten, wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf drastisch eingeschränkt.
- Hessen hat sich im Dezember 2009 zur UN - Behindertenrechtskonvention bekannt und sich damit verpflichtet ein inklusives Schulsystem aufzubauen. Inklusion und – in diesem Fall sogar verschärfte – Selektion sind ein Widerspruch in sich.
Diese Tatsache ignoriert der vorliegende Gesetzentwurf vollständig.

Ilse Marie Krauth

Ilse Marie Krauth, Vorsitzende der Landesgruppe Hessen im Grundschulverband